

# **Antrag an die Vollversammlung des Landesjugendring Thüringen e.V.**

**Weimar, 16. November 2002**

**Antragsteller:** DGB Jugend Thüringen  
(auf Beschluss des Landesjugendausschuss der DGB – Jugend vom 10.  
Oktober 2002)

Die Vollversammlung des Landesjugendrings Thüringen möge beschliessen:

*Der Landesjugendring setzt sich für die Abschaffung der Wehrpflicht ein. Gleichzeitig setzt er sich für die Stärkung der demokratischen Kontrolle der Streitkräfte und die Bindung der Bundeswehr an die Charta der Vereinten Nationen und das Grundgesetz ein. Langfristig strebt er die Überwindung jeglichen Militärs an.*

## **Begründung:**

### **A Rechtliche Situation:**

In Artikel 12a des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland ist festgelegt, dass Männer zum Dienst in den Streitkräften verpflichtet werden können. Daraus folgt aber keineswegs ein verfassungsrechtliches Gebot, eine Wehrpflichtarmee auch einzurichten. Bereits 1978, aber auch 1985 und 2002 hat das Bundesverfassungsgericht in Urteilen klargestellt, dass die von der Verfassung geforderte Landesverteidigung auf der Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht erfolgen kann, verfassungsrechtlich unbedenklich ist aber beispielsweise ohne weiteres auch eine reine Freiwilligenarmee (Urteil 2 BvF 1/77 u.a. vom 13.04.1978, Leitsatz 1).

Die Grundzüge der Organisation der Bundeswehr müssen sich aus dem Haushaltsplan des Bundes ergeben. Wenn die Regierung keine Haushaltsmittel für Wehrpflichtige vorsieht und das Parlament dem Haushalt zustimmt, ist die gesetzliche Grundlage für eine Abschaffung der Wehrpflicht bereits gegeben.

Darüber hinaus obliegt es dem Bundesminister für Verteidigung, Bürger zur Wehrpflicht einzuberufen (§21 Wehrpflichtgesetz). Der Minister hat die Möglichkeit, anzuordnen, keine weiteren Personen mehr einzuberufen.

### **B Soziale Folgen der Wehrpflicht**

Wehrpflichtigen werden vor Beginn der von Wehr –und Zivildienst Wartezeiten zugemutet, weitere Wartezeiten ergeben sich nach dem Ende des Zwangsdienstes bis zur Aufnahme eines Studiums beziehungsweise einer Berufsausbildung. Sowohl die Aufnahme eines Studiums wie einer Berufsausbildung ist an die Einhaltung bestimmter Eintrittstermine gebunden, die mit dem Zwangsdienst oftmals kollidieren. Auszubildende Betriebe stellen oftmals keine jungen Männer ein, bevor ihr Wehr – oder Zivildienst beendet ist, da sie eine Unterbrechung des Ausbildungsverhältnisses befürchten. Des weiteren verhindert der Zivildienst die Schaffung neuer Stellen im Sozial- und Gesundheitsbereich vor allem auch für Menschen, die bisher wegen geringer Ausbildung auf dem Arbeitsmarkt keine Chancen haben. Wo Zivildienstleistende qualifizierte Arbeit leisten, verhindern sie unmittelbar die Einstellung von Fachkräften. Derzeit sind ungefähr 110.000 Zivildienstleistende im Sozial –und Gesundheitsbereich tätig.

## **C Für ein Primat des Grundsatzes der Gewissensfreiheit**

Die Wehrpflicht ist ein staatlicher Zwangsdienst, der jeden Bürger der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, zur Landesverteidigung beizutragen. Der Zivildienst ist lediglich ein Ersatzdienst, der zwar die Möglichkeit bietet von dieser Verpflichtung insoweit befreit zu sein, als dass der Dienst an der Waffe verweigert werden kann. Keineswegs aber ist die Möglichkeit gegeben, zu verweigern in die militärische Landesverteidigung eingebunden zu sein, so dass Zivildienstleistende durchaus für die Vorbereitung und Durchführung von Kriegen herangezogen werden können. Wer militärische Gewalt als Mittel der Politik grundsätzlich ablehnt, hat keine legale Möglichkeit seinem Gewissen gemäß zu handeln. Daher müssen Kriegsdienstverweigerer die ihrem Gewissen folgen wollen mit Bundeswehrarrest und Gefängnisstrafen rechnen. Diese Sanktionen stehen im Widerspruch zur im Artikel 4 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland garantierten Freiheit des Gewissens.

Ohne Wehrpflicht müssten Kriegsdienstverweigerer nicht mehr wegen ihres Gewissens ins Gefängnis; wenn niemand gezwungen wäre, gegen sein Gewissen in die militärische Landesverteidigung eingebunden zu sein, wäre dies eine Stärkung des demokratischen Grundsatzes der Gewissensfreiheit im Sinne unserer Verfassung.

## **D Gebot der Gerechtigkeit zwischen Wehrdienstverweigerern und Wehrdienstleistenden**

Eine große Zahl von wehrpflichtigen jungen Männern wird jedes Jahr nicht zum Wehrdienst einberufen, wohingegen jede Person, die den Wehrdienst verweigert, zum Dienst verpflichtet ist. Diese Ungleichbehandlung benachteiligt einseitig die Wehrdienstverweigerer.

## **E Sicherheitspolitische Situation**

Die Einführung der Bundeswehr ist vor dem Hintergrund des Kalten Krieges erfolgt: Die BRD war hier als Staat mit Grenze zum Warschauerpakt in einer besonderen Situation; die damaligen Militärplaner hielten es für erforderlich, den Staaten des Warschauer Paktes nicht nur die Drohung mit Massenvernichtungsmitteln und Nuklearwaffen, sondern auch eine angriffsfähige, in Größe und Rüstung den Armeen des Warschauer Paktes mindestens ebenbürtige „konventionelle“ Armee gegenüberzustellen. Diese Situation ist mit dem Zusammenbruch des Warschauer Paktes nicht mehr gegeben. Die Bundeswehr hat dieser Situation durch eine Umorganisation insoweit Rechnung getragen, da sie bereits heute im Kern eine Armee aus Berufs –und Zeitsoldaten ist. Das Erfordernis einer demokratischen Kontrolle der Armee und einer Bindung der Soldaten an die nationalen und internationalen Gesetze ist von einer Ablehnung der Wehrpflicht nicht berührt. Ebenso wenig kann es beruhigen, wenn mit einer zahlenmäßigen Verringerung der Mitglieder der Streitkräfte eine Aufrüstung der Bundeswehr in qualitativer Hinsicht erfolgt. Die Gefahr, Militär als Mittel der Durchsetzung politischer Ziele zu benutzen, beispielsweise zur Sicherung des Zugangs zu Rohstoffen, zur Unterbindung von Flüchtlingsströmen oder als Möglichkeit der Drohung gegenüber anderen Staaten, wird durch die Schaffung besonders ausgerüsteter und mobiler professioneller Truppen zwar größer, aber eine Beibehaltung der Wehrpflicht verringert diese Gefahr nicht.

Vielmehr gilt es hier die Rechte und Pflichten des Parlaments und der demokratischen Öffentlichkeit zu stärken. Unsere Forderung nach der Abschaffung der Wehrpflicht befreit uns nicht von dieser Verpflichtung.